



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

01. April 2014
Seite 1 von 2

Vorsitzender des Bundes der
Richter und Staatsanwälte
Herr Reiner Lindemann
Martin-Luther-Straße 1 ■
59065 Hamm

Aktenzeichen
Ju 0072 – I B 4
bei Antwort bitte angeben

Brigitte.Lohaus@fm.nrw.de

Haushaltsplanung 2015 bis 2018; Ihr Schreiben vom 11. März 2014

Sehr geehrter Herr Lindemann,

vielen Dank für Ihren Brief.

Angesichts der von Ihnen erhobenen Forderungen ist mir der Hinweis wichtig, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2014 eine Entscheidung zum Streikrecht einer Beamtin war. Der Streitfall betraf weder Fragen der Beamtenbesoldung noch hat das **Bundesverwaltungsgericht** sich zur **Übertragung** des Tarifabschlusses auf die Beamten in NRW **geäußert**.

Die Landesregierung ist überzeugt, dass sie mit ihrer Entscheidung zur gestaffelten Übertragung des Tarifergebnisses die Beamtinnen und Beamten des Landes nicht von der Einkommensentwicklung abgekoppelt hat. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, für Tarifbeschäftigte ausgehandelte Tarifergebnisse 1:1 auf den Beamtenbereich zu übertragen. Abweichungen vom Tarifergebnis bzw. Modifizierungen des Tarifergebnisses für den Beamtenbereich sind nach der Rechtsprechung zum Besoldungsrecht zulässig.

Die Begründung des Urteils steht im Übrigen noch aus.

Die Rechtmäßigkeit der Besoldungs-/Versorgungserhöhungen für die Jahre 2013 und 2014 bzw. die Nichtteilnahme an der **Besoldungs-/Versorgungs-**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

erhöhung einzelner Besoldungsgruppen werden derzeit im Rahmen von Musterklageverfahren vor den **Verwaltungsgerichten** und im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens beim Verfassungsgerichtshof des Landes NRW überprüft.

Im Rahmen dieser Verfahren kann erwartet werden, dass sich die Gerichte ausführlich mit der Argumentation des Landesgesetzgebers auseinandersetzen.

Zu den von Ihnen angeführten Belastungszahlen weise ich auf Folgendes hin:

Die Landesregierung ist bestrebt, die Gerichte und **Staatsanwaltschaften** ausgehend vom errechneten Personalbedarf angemessen personell auszustatten. Gleichwohl kann aus der Anwendung eines Personalberechnungssystems kein Automatismus für entsprechende Haushaltsanmeldungen gegenüber dem Finanzministerium abgeleitet werden. Die Haushaltsanmeldungen müssen im Kontext der finanzwirtschaftlichen Gesamtsituation des Landes und der damit verbundenen Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung gesehen werden. Auch die Justiz muss - wie jedes Ressort - hierzu ihren Beitrag leisten.

Ob die Gesamtbetrachtung im Einzelfall Erhöhungen bei der Personalausstattung zulässt, wird in den anstehenden Haushaltsberatungen überprüft und in enger Kooperation mit dem Fachressort der Landesregierung erörtert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Norbert Walter-Borjans